
3. Alles was Recht ist: Die gesetzlichen Grundlagen

3.1	Fliessgewässer sind geschützt	22
3.2	Gewässer sollen ausgedolt werden	25
3.3	Gewässer sollen aufgewertet werden	26
3.4	Zuständigkeit bei Renaturierungen und Ausdolungen	27
3.5	Siedlungsentwässerung	28
3.6	Gewässerrenaturierungen und Meliorationen	29

3.1 Fließgewässer sind geschützt

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24. Januar 1991

Gewässer sind vor nachteiligen Einschränkungen zu schützen. Insbesondere sind sie als natürlicher Lebensraum und als Landschaftselement zu erhalten (Art. 1). Bäche und Flüsse dürfen nur in bestimmten Fällen verbaut oder korrigiert werden (zum Beispiel für den Hochwasserschutz). Dabei muss aber der natürliche Verlauf eines Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 37). Fließgewässer dürfen nicht eingedolt werden. Der Ersatz bestehender Eindolungen ist nur zulässig, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38).

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und häuslicher Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 37 Verbauung und Korrektur von Fließgewässern

¹ Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (...);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
- c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fließgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 38 Überdecken oder Eindolen von Fließgewässern

¹ Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.

² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b. Verkehrsübergänge;
- c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Kantonales Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz WBauG) vom 1. April 2004

Gewässer sollen in ihrem naturräumlichen Zustand erhalten werden. Der Kanton fördert die Gewässer als vielfältigen Lebensraum und als Erholungsraum für Menschen.

§ 1 Zweck und Ziel

¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Eingriffe und die Nutzung der Gewässer unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Dabei werden unter Beachtung der Vernetzung und Dynamik des Ökosystems «Gewässer» folgende Ziele angestrebt:

- a. Erhalten der Gewässer in ihrem naturräumlichen Zustand;
- b. Schützen von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen der Gewässer;
- c. Rückführung der Gewässer in den natürlichen Zustand wo möglich;
- d. Gewährleisten der natürlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere des ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der natürlichen Reinigungsprozesse und der Wechselwirkung mit dem Grundwasser;
- e. Fördern der Gewässer als Lebensraum einer Artenvielfalt und als Biotope;
- f. Fördern von Erholungsräumen für Menschen an Gewässern.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NGH) vom 1. Juli 1966

Die natürliche Vegetation der Uferbereiche muss uneingeschränkt erhalten werden.

Art. 21

¹ Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

² Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991

Feuchtgebiete, Weiher, Tümpel, Fliessgewässer mit ihren natürlichen Uferbereichen sowie die Ufervegetation sind schützenswerte und bedeutsame Naturobjekte.

§ 6 Bedeutsame Naturobjekte

Bedeutsame Lebensräume und Objekte sind insbesondere:

- a. Feuchtgebiete, Weiher und Tümpel;
- b. Fliessgewässer mit ihren natürlichen Uferbereichen und ihrer Sohle;
- c. Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze und Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen;

Eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18.5.2005

Gewässer müssen, wenn sie an Kulturland grenzen, über einen extensiv genutzten Pufferstreifen von mindestens 3 Metern verfügen.

Anhang 2.5 und 2.6

Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern nicht verwendet werden.

In den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), den die meisten Landwirte erfüllen, findet sich dazu eine weitere Präzisierung. Der mindestens 3 Meter breite Pufferstreifen entlang von Gewässern muss aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen. Ist entlang des Gewässers eine Bestockung vorhanden, ist der für Ufergehölze verlangte 3-Meter-Pufferstreifen einzuhalten. Ufergehölz und Pufferstreifen müssen zusammen mindestens 6 Meter betragen.

3.2 Gewässer sollen ausgedolt werden

Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es wieder auszdolen. Eine bestehende Eindolung kann nur dann ersetzt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die Landwirtschaft erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38).

Wasserbaugesetz WBauG

Wo möglich sollen Gewässer in den natürlichen Zustand zurückgeführt werden (§ 1). Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht kann der Kanton die Entfernung von unzweckmässigen Dolen anordnen (§ 14). Unzweckmässige Dolen liegen dann vor, wenn diese zum Beispiel falsch dimensioniert sind und dadurch den Grund für Überschwemmungen bilden. Die Ausdolung obliegt aber nach wie vor den Eigentümerinnen oder Eigentümern der unzweckmässigen Dolen (siehe Kap. 3.4).

§ 1 Zweck und Ziel

c. Rückführung der Gewässer in den natürlichen Zustand wo möglich;

§ 14 Übrige

⁴ Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen.

3.3 Gewässer sollen aufgewertet werden

Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz GSchG

Bei notwendigen Gewässereingriffen ist immer auch eine Aufwertung des Gewässerlebensraums im Sinne des Gewässerschutzgesetzes anzustreben (Art 37).

Bundesgesetz über die Fischerei

Das Fischereigesetz erteilt den Kantonen den Auftrag, Gewässer als Lebensraum für Fische aufzuwerten.

Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben.

² Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

Eidgenössische Verordnung über den Wasserbau

Die Kantone haben den Fliessgewässern ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

Art. 21 Gefahrengelände und Raumbedarf der Gewässer

¹ Die Kantone bezeichnen die Gefahrengelände.

² Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

³ Sie berücksichtigen die Gefahrengelände und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NGH)

Wo die Ufervegetation fehlt, soll sie neu angelegt werden oder zumindest gute Voraussetzungen für deren Aufkommen geschaffen werden.

Art. 21

² Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

3.4 Zuständigkeit bei Renaturierungen und Ausdolungen

Wasserbaugesetz WBauG

Der Kanton Baselland macht im Wasserbaugesetz bewusst eine Unterscheidung zwischen den Zuständigkeiten für das Ausdolen und jener für Revitalisierung. Nach § 14 obliegen Ausdolungen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Dolen (unter Aufsicht des Kantons), während gemäss § 13 der Kanton für Revitalisierungen zuständig ist. In der Praxis strebt der Kanton aber die Übernahme der im Gewässerkataster aufgeführten eingedolten Gewässer durch den Kanton an.

Pflege und Unterhalt der Ufervegetation obliegen dem Anstösser (§ 14, 15). Treten Anstossende ihr Ufer und einen Pufferstreifen an den Kanton ab, sind sie vom Uferunterhalt befreit.

§ 11 Projekte

Projekte für Revitalisierungen, baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ausgearbeitet.

§ 13 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

b. die Revitalisierungen;

§ 14 Übrige

¹ Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden.

² Verlegungen sind Sache der Interessierten.

³ Der Unterhalt und die Reinigung von Dolen sowie das Ausdolen obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Dolen.

⁴ Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen.

§ 15 Unterhalt der Ufervegetation

² Die periodische Pflege und der Unterhalt der Ufervegetation sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können, obliegen den Anstossenden unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden.

§ 18 Revitalisierung

Die Kosten werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

3.5 Siedlungsentwässerung

Gesetz über den Gewässerschutz BL vom 5.6.2003

- Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und Siedlungsentwässerung gewährleisten (Gebiete für Versickerungen, Gebiete für Einleitung in Gewässer, Massnahmen der Trennung von unverschmutzten Gewässern, etc.) (§ 3).
- Verschmutztes und unverschmutztes Wasser ist zu trennen. Unverschmutztes Wasser ist versickern zu lassen oder kann in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltungsmöglichkeiten zu schaffen (§ 4).

§ 3 Entwässerungsplanung

² Die Gemeinden erstellen - abgestimmt auf den REP - einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den GEP.

§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser entsprechend dem GEP versickert oder abgeleitet wird.

² Die Gemeinden erstellen und betreiben die dazu notwendigen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

³ Die Gemeinden sind im Rahmen des GEP zuständig für die Erteilung von Bewilligungen:

- a. zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit nicht die kantonale Fachstelle für Wasserbau zuständig ist;
- b. für Versickerungen;
- c. für die ausnahmsweise Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine Abwasserreinigungsanlage gemäss Artikel 12 Absatz 3 GSchG.

3.6 Gewässerrenaturierungen und Meliorationen

Ausdolungen und Revitalisierungen von Fliessgewässern und Drainagen unterliegen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen folgenden gesetzlichen Regelungen:

- **Meliorationsverfahren:** Das Zustandekommen von gemeinschaftlichen Werken ist in Art. 703 ZGB geregelt. Die Zuständigkeit zur Verfahrensregelung ist dort an den Kanton delegiert.

Art. 703 ZGB

- ¹ Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen u. dgl. nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.
- ² Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.
- ³ Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiete und Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen anwendbar erklären.

- **Meliorationsverfahren, Kant. Regelungen:** Im kantonalen Landwirtschaftsgesetz LG BL § 25ff sind Ziele, Verfahren, Organisation und Finanzierung geregelt. Die Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Massnahmen ist als ein Ziel von Meliorationen im Zweckartikel aufgeführt.

§ 25 Zweck und Geltungsbereich LG BL

- ¹ Dieses Gesetz regelt Bodenverbesserungen, welche von Bund oder Kanton subventionierbar sind oder aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf andere Weise unterstützt werden können.
- ² Diese haben zum Zweck:
 - a. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,
 - b. die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,
 - c. zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen,
 - d. ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen,
 - e. das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen,
 - f. bei starker Parzellierung zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte beizutragen,
 - g. die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen.

Die Durchführung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen ist in der Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV) vom 7. Dezember 2004 geregelt. In § 53 ist die Sicherung schützenswerter Naturobjekte, wozu Bachläufe gehören, vorgeschrieben.

§ 53 Naturobjekte und ökologische Vernetzung

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen sicher, dass geschützte und schützenswerte Naturobjekte in Flächen und Bestand gesichert werden, und dass die Vernetzung den Vorgaben des Bundes und den Anforderungen des Kantons genügt.

- **Meliorationsbeiträge:** Beiträge an Meliorationen sind im Eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz Art. 87ff geregelt. Dort werden Beiträge an die Renaturierung von Kleingewässern explizit aufgeführt. Das Verfahren richtet sich nach der Strukturverbesserungsverordnung SVV Art. 14, 15 und 16.

Art. 87 Grundsatz LwG

¹ Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:

- a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.